

Haupt- und Finanzausschuss	15.01.2015
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	022/2015-1
-------------	------------

Stand	17.12.2014
-------	------------

**Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 betr. Fuhrparkmanagement der Stadt Bornheim**

**Sachverhalt**

Die Fragen der FDP-Fraktion werden wie folgt beantwortet:

**Frage Nr. 1:** Welche Fahrzeuge befinden sich derzeit im Fuhrpark der Stadt Bornheim bzw. werden durch den SBB für die Stadt Bornheim bereitgestellt? Welchem Zweck dienen diese Fahrzeuge?

**Antwort**

Der Fuhrpark ist in der folgenden Auflistung dargestellt:

Fahrzeug	Art	Einsatzbereich	Kennzeichen SU-
Opel Corsa	PKW	Bauordnungsamt Baukontrolleure	SB-3825
Opel Corsa	PKW	Bauordnungsamt Baukontrolleure	SB-3829
Opel Corsa	PKW	Jugendamt-Außendienst	SB-3810
Opel Corsa	PKW	Jugendamt-Außendienst	SB-3811
Smart electric	PKW	Ordnungsamt Politessen	SB-3704
Smart electric	PKW	Ordnungsamt Politessen	SB-3705
Fiat Panda	PKW	Ordnungsamt Außendienst	SB-3800
Fiat Panda	PKW	Ordnungsamt Außendienst	SB-3801
Opel Corsa	PKW	Rathaus-buchbarer Dienstwagen für MA	SB-3702
Audi A6	PKW	Bürgermeister	SB-3780
Dacia Logan MVC	PKW	Hausmeister	SB-3701
Dacia Logan MVC	PKW	Sozialamt-Außendienst	SB-3700

**Frage Nr. 2:** Welche Dienstfahrten-Regelungen gelten für die Mitarbeiter der Stadt Bornheim, vor allem hinsichtlich der Nutzung des ÖPNV, des eigenen PKW, städtischer Fahrzeuge oder alternativer Verkehrsmittel?

**Antwort**

Es gelten die im Ortsrecht genannten Bestimmungen der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Stadt Bornheim und die gesetzlichen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG).

Grundsätzlich sollen vorrangig die städtischen Dienstfahrzeuge genutzt werden. Sollte kein Dienstfahrzeug zur Verfügung stehen, sind nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Das private KFZ sollte nur aus wichtigem Grund genutzt werden (so auch VV zu § 6 LRKG). Die Abrechnung der Fahrten erfolgt nach den Regelungen des Landesreisekostenrechts NRW.

**Frage Nr. 3:** Welche Dienstfahrten-Regelungen gelten für die leitenden Mitarbeiter (ab FB-Leitung) der Stadt Bornheim, vor allem hinsichtlich der Nutzung des ÖPNV, des eigenen PKW, städtischer Fahrzeuge oder alternativer Verkehrsmittel ?

**Antwort**

Für die leitenden Mitarbeiter (ab FB-Leitung) gelten ebenso die unter 2. genannten Regelungen. Auf die Sonderregelungen der §§ 4 und 6 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Stadt Bornheim für den/die Bürgermeister/in, die stv. Bürgermeister/innen und die Beigeordneten wird verwiesen.

**Frage Nr. 4:** Welche Regelungen gelten für den Bürgermeister und seine Stellvertreter bei repräsentativen Terminen hinsichtlich der Nutzung eines Fahrers oder einer alternativen Beförderung per Fahrdienst oder Taxi?

**Antwort**

Auch hier gelten die genannten Bestimmungen. Der Bürgermeister absolviert auch diese Fahrten überwiegend selbst. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird auf zwei Fahrer als Hilfskraft zurückgegriffen. Taxifahrten erfolgen nicht, wären aber nach Landesreisekostenrecht in Ausnahmefällen ebenfalls zulässig.